

Leistungsbeschreibung zur Verwertung von Altholz AII bis AIII (AVV 200 307, 170 201, 150 103) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen

1. Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung, die im Wege einer öffentlichen Ausschreibung nach § 8 Absatz 2 UVgO durchgeführt wird, ist die ordnungsgemäße Verwertung von Altholz aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena, die der KommunalService Jena (nachfolgend AG) in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher, von der Stadt beauftragter, Entsorger im Holsystem erfasst. Die Sperrmülleinsammlung findet im Grundsatz an jedem Werktag statt. Aus dem bereit gestellten Sperrmüll wird manuell Altholz aussortiert und in ein Pressfahrzeug bzw. Container verladen. Die Benutzungsberechtigten haben zusätzlich die Möglichkeit, Altholz (z.B. Möbel, Bau- und Abbruchholz oder Verpackungsholz) auf den Wertstoffhöfen des AG anzuliefern. Grundsätzlich erfolgt eine getrennte Sammlung von Altholz A I und A IV, diese Althölzer sind nicht Bestandteil der Ausschreibung. Das Altholz AII und AIII ist den o.g. Abfallschlüsselnummern zuzuordnen, wobei es sich bei ca. zwei Drittel der Gesamtmenge um Altholz aus Sperrmüll handelt, während ca. ein Drittel dem Bau- und Abbruchholz aus dem Bau- und Gewerbebereich zuzuordnen ist.

Weiterhin umfasst diese Ausschreibung die Übernahme des Altholzes durch den Auftragnehmer (AN).

Die **Übernahme** kann erfolgen durch:

- a) an einer vom AN betriebenen Übernahmestelle. Hier erfolgt die **Anlieferung durch den AG** mit Wiegeschein zu den Annahmezeiten Montag – Freitag von 6:30 - 16.30 Uhr. Die Übergabe des Altholzes durch den AG hat zwingend im Radius von 12 km Luftlinie um den Betriebshof des AG (Löbstedter Straße 65, 07749 Jena) zu erfolgen. Maßgeblich ist hierbei die kürzeste, mit beladenen Sammelfahrzeugen befahrbare Straßenverbindung, ermittelt auf „google maps“. Der Bieter hat innerhalb dieses Radius eine geeignete Übernahmestelle vorzuhalten und für die Dauer der Vertragslaufzeit zu betreiben, sowie das hier auftragsgegenständliche Altholz anzunehmen.
- oder
- b) **Abholung** des losen oder im Sammelfahrzeug gepressten Altholzes mit LKW (Abrollcontainer/max. 36 m³) **vom Betriebshof des AG** (Löbstedter Straße 65; 07749 Jena) mit Wiegeschein. In diesem Fall sind dem AG mindestens 4 Abrollcontainer (inkl. Plane/Netz) zur Beladung bereit zu stellen.

Die befüllten Transportbehälter sind innerhalb von 2 Werktagen nach Aufforderung (per E-Mail) vom AN abzuholen und gegen leere Transportbehälter zu tauschen. Die Abholungen können täglich (Montag – Freitag) von 6:00 - 16:30 Uhr erfolgen.

Der Standort der Übernahmestelle bei Anlieferung durch den AG ist im Angebot verbindlich zu nennen. Im Fall der Anlieferung des Altholzes durch den AG hat der AN eine Übernahmestelle für die Dauer des Vertrages zu betreiben und die dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und nachzuweisen.

An der Übernahmestelle ist mindestens eine geeichte LKW-Waage vorzuhalten, an der die Anlieferungen im Rahmen der Öffnungszeiten durch Personal des AN verwogen werden. Dem AG ist eine Stelle zur Entladung der Anlieferungen zuzuweisen.

Lage, Größe und Befestigung der vorzuhaltenden Wege und Flächen an der Übernahmestelle müssen so beschaffen sein, dass während der Öffnungszeiten eine ungehinderte Zufahrt (von der nächstgelegenen öffentlichen Straße), ein ungehindertes Heranfahren an die Waage und an die Kippstelle sowie eine ungehinderte Wegfahrt gewährleistet wird. Ebenfalls sind auf den Wegen und Flächen eine bedarfsgerechte Straßenreinigung sowie der Winterdienst durchzuführen. Die Möglichkeit des Rangierens von konventionellen 3-Achs-LKW ist dabei ebenso zu gewährleisten, wie ein ordnungsgemäßer Betriebsablauf in Zeiten hoher Frequentierung der Anlage.

Bei Anlieferung durch den AG sollte die gesamte Anlieferungszeit (Wartezeit Waage inkl. Entladevorgang) nicht länger als 15 min betragen. Der AG behält sich vor, entstehende Kosten, für den Fall längerer Wartezeiten, auf den AN umzulegen. Die Fahrzeuge müssen bei Anlieferung an der Übernahmestelle/ Verwertungsanlage durch den AN unter Nutzung einer amtlich geeichten Waage erfasst werden. Die Fahrzeuge sind jeweils vor und nach der Entladung der Abfälle zu verwiegen.

Die Wiegescheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Wiegeschein-Nr.; Übernahmestelle; Kunde/Entsorger; Herkunft; Fahrzeugkennzeichen; Abfallart; AVV-Nr.; Datum; Uhrzeit; Gewicht (Brutto/Tara/Netto) und die Unterschriften des Waagepersonals und des Fahrers des Anlieferfahrzeuges. Die gestellten Anforderungen an die Wiegescheine sichert der AG auch im Falle der Abholung des Altholzes zu.

Mit dem Abladen des Altholzes an der Übernahmestelle gehen Sachherrschaft (Besitz) und Eigentum an den AN über. Gleiches gilt für das Beladen bei Abholung am Wertstoffhof des AG.

Der AN hat mindestens zu einem Punkt im Angebotsschreiben (Anlage 1, Punkt 5.) einen Preis anzugeben.

2. Der AG geht derzeit von einem jährlichen Gesamtaufkommen des ausschreibungsgegenständlichen Altholzes zum Leistungsbeginn (01.01.2027) von ca. 2.500 Tonnen pro Jahr aus. Diese Mengenangabe ist unverbindlich, sie beruht auf den Mengenentwicklungen der Jahre 2023 bis 2026 (bis 30.06.) – vgl. Anhang 9a der Leistungsbeschreibung. Eine Mengengarantie kann hieraus nicht abgeleitet werden. Forderungen aufgrund von Mengenänderungen werden ausgeschlossen.

Das durchschnittliche Gewicht pro Abrollcontainerzug bei Abholung oder Anlieferung beträgt 18 Tonnen. Die vom AN gestellten Abrollcontainer dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Höhe: 2,60 m, Länge 7 m. Jumboabrollcontainer dürfen nicht eingesetzt werden.

Auftragsgegenständlich sind jeweils die tatsächlich anfallenden und vom AG gesammelten Altholzmengen.

Die Zusammensetzung der Abfälle wird durch die manuelle Vorsortierung an der Abfallstelle bestimmt. Ein bestimmter Anteil an fremdstofffreien Abfällen kann daher nicht zugesichert werden. Der AG hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die in dem zu verwertenden Altholz enthaltenen Inhaltsstoffe. Er informiert ständig im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die Abfallerzeuger, dass bestimmte Fremdstoffe nicht in das Altholz gehören. Garantien für eine bestimmte Beschaffenheit und/ oder Zusammensetzung können nicht übernommen werden.

3. Bei der Aufbereitung des Altholzes durch den AN sind ggf. anfallende Fremdstoffe (z.B. Plaste, Metalle, Pappe und Papier) gemäß Gewerbeabfallverordnung zu separieren und einer Verwertung zuzuführen. Durch die vom Verwerter gewählte Verfahrenstechnik ist zu gewährleisten, dass ein Großteil der aufbereiteten Abfälle einer Verwertung zugeführt wird.

4. Die Verwertung bzw. Entsorgung der sortierten Abfallarten erfolgt unter Verantwortung sowie auf alleinige Rechnung des Verwerter. Er trägt die alleinige Verantwortung über die gesetzliche Zuverlässigkeit der Entsorgungs- und Verwertungswege. Der Verwerter haftet für alle an den AG gestellten Forderungen aufgrund der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften im Rahmen der Erfüllung des Vertrages über die Aufbereitung und Verwertung des Altholzes. Mit der Angebotsabgabe ist die schriftliche Bestätigung der Übernahme aller Verwerter bzw. Entsorger für den Vertragszeitraum vorzulegen, denen der Verwerter die sortierten Abfälle andient (Anhang 1a – Angebotsschreiben). Änderungen der Verwertungs- und Entsorgungswege bedürfen der Genehmigung des AG, auch während der Laufzeit des Vertrages.

5. Die Wertstoffvergütung für die Verwertung des Altholzes sind im Angebotsschreiben einzutragen (**Anlage 1/ 5.1.1 und 5.2.1**).

6. Das Entsorgungsentgelt für alle durch den AN zu erbringenden Leistungen für die Aufbereitung und Verwertung der Altholz-Menge ist anzugeben (**Anlage 1/ 5.1.2 und 5.2.2**).

7. Die Verwertungsleistungen (Leistungszeitraum) werden vom 01.01. – 31.12.2027 ausgeführt.

Wertstoffvergütung und Entsorgungsentgelt sind Nettopreise. Hinzu kommt die aktuell geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages zu garantieren.